

(Nr. 754.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.
Vom 10. Dezember 1871.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziges Artikel.

Hinter §. 130. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird folgender neue §. 130 a. eingestellt:

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche, oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 10. Dezember 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B e r i c h t i g u n g.

Das Datum des im 46. Stück des Reichs-Gesetzblatts für 1871. S. 397. und 398. abgedruckten Gesetzes, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung in Bayern, ist nicht der 22. November, sondern — wie in der Ueberschrift dieses Gesetzes S. 397. richtig angegeben — der 26. November.

In demselben Stück des Reichs-Gesetzblatts ist S. 397. Zeile 4. von unten zu lesen: Waagen, statt Waaren.

Redigirt im Bureau des Reichskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).